



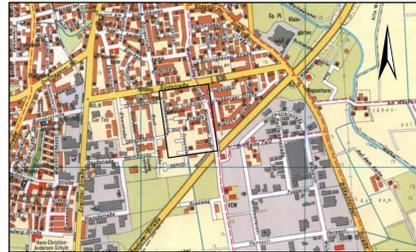
Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 02.11.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung

L.S.

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 46

M.: 1:15000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M.: 1:10000

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WR = Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2

1. Wohngebäude

Nicht zulässig sind

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2

1. Wohngebäude

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe

Nicht zulässig sind

- Tankstellen

WA 1 = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2

1. Wohngebäude

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe

5. i.V. mit § 1 Abs. 10 BauNVO die Erweiterung und Änderung des vorhandenen Dachdeckerbetriebes, wenn hierdurch keine wesentliche Störung des Wohnens bewirkt wird.

Nicht zulässig sind

- Tankstellen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

0,4 = Grundflächenzahl

I = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

(II) = Zahl der Vollgeschosse -zwingend-

max. 2 WO = Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

o = Offene Bauweise

[] = Überbaubare Grundstücksfläche

[] = Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

[] = Straßenbegrenzungslinie

[] = Straßenverkehrsfläche

[] = Straßenbegrenzungslinie

[] = Wohnweg

[] = Fuß- und Radweg

GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

[] = Öffentliche Grünfläche

[] = Spielplatz

WASSERFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

[] = Wasserflächen (Graben)

ZU BELASTENDE FLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

[] = Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (Begünstigter siehe Planzeichnung)

[] = Die mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (Begünstigter siehe Planzeichnung)

SONSTIGE PLANZEICHEN

[] = Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

[] = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

[] = Flurgrenze

[] = vorhandene Flurstücksgrenze

[] = vorhandene Bäume

[] = Wasserlauf

[] = Böschung

<p>PLANUNTERLAGE</p> <p>Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.</p> <p>Es wird bescheinigt, dass die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.</p> <p>Lippstadt, den 03.08.2000</p> <p>Der Bürgermeister In Vertretung</p> <p>gez. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter</p>	<p>ÄNDERUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 11.05.2000 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Der Beschluss ist am 25.08.2000 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Lippstadt, den 02.11.2000</p> <p>Der Bürgermeister In Vertretung</p> <p>gez. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter</p>	<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p> <p>Dieser Plan mit der Begründung vom 17.08.2000 hat in der Zeit vom 04.09.2000 bis 04.10.2000 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 25.08.2000 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Lippstadt, den 02.11.2000</p> <p>Der Bürgermeister In Vertretung</p> <p>gez. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter</p>	<p>INKRAFTTRETEN</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 11.11.2000 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.</p> <p>Lippstadt, den 13.11.2000</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>gez. Schwade</p>
<p>STÄDTEBAULICHE PLANUNG</p> <p>Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.</p> <p>Baudezernent</p> <p>Planungsamt</p> <p>gez. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter</p> <p>gez. Wollesen Stadtplaner</p> <p>gez. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter</p>	<p>BÜRGERBETEILIGUNG</p> <p>Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 30.03.2000 stattgefunden.</p> <p>Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 22.03.2000 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Lippstadt, den 02.11.2000</p> <p>Der Bürgermeister In Vertretung</p> <p>gez. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter</p>	<p>DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND</p> <p>§ 71 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW Nr. 16), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- (in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 30.10.2000 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Lippstadt, den 02.11.2000</p> <p>gez. Schwade Der Bürgermeister</p> <p>gez. Rubart Schriftführer</p>	
<p>GEOMETRISCHE FESTLEGUNG</p> <p>Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Lippstadt, den 03.08.2000</p> <p>Der Bürgermeister In Vertretung</p> <p>gez. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter</p>	<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 17.08.2000 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.</p> <p>Lippstadt, den 02.11.2000</p> <p>Der Bürgermeister In Vertretung</p> <p>gez. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter</p>	<p>Lippstadt, den 02.11.2000</p> <p>gez. Schwade Der Bürgermeister</p> <p>gez. Rubart Schriftführer</p>	